

Formulierungshilfe zu dem Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften

– Bundestags-Drs. 19/27410 –

Stichwort: Änderung des Zahlungskontengesetzes

I. Änderung

1. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Änderung des Zahlungskontengesetzes

Das Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Betrieb von Vergleichswebsites für Zahlungskonten
§ 17 Anforderungen an Vergleichskriterien, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7 Bußgeldvorschriften, Übergangsregelung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 54 Übergangsregelung“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Betrieb von Vergleichswebsites für Zahlungskonten“.

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Zertifikat nach Absatz 1 berechtigt den Betreiber der Website zur Führung der Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“, zur Verwendung des Zertifizierungssymbols und zum Abruf der gemäß § 17 Absatz 2 gemeldeten Vergleichskriterien bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie zu deren Verarbeitung für die Zwecke des Betriebs einer Vergleichswebsite im Sinne von Absatz 1.

(3) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreibt eine Vergleichswebsite, die die Vergleichskriterien nach § 17 Absatz 1 für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht. § 18 Nummer 3 bis 7 gilt entsprechend.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anforderungen an Vergleichskriterien, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, die Daten zu Vergleichskriterien nach Absatz 1 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden. Änderungen sind innerhalb von drei Geschäftstagen ab Gültigkeit der Änderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der in den §§ 16 bis 18 genannten Vorgaben für Vergleichswebsites nähere Bestimmungen zu erlassen

1. zur Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der Vergleichskriterien durch Zahlungsdienstleister nach § 17 Absatz 1 einschließlich der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege sowie
2. zum Abruf der Vergleichskriterien nach § 17 Absatz 1, einschließlich der Zeitpunkte, zulässigen Datenträger, Datenformate, Übertragungswege und Adressaten, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Betreiber von Vergleichswebsites nach § 16 Absatz 2.“.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 3 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
ergeht.“

5. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 oder entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 17 werden die Nummern 7 bis 18.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 8 und 10“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 9 und 11“ ersetzt.

7. Die Überschrift von Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

„Abschnitt 7

Bußgeldvorschriften, Übergangsregelung“

8. Nach § 53 wird folgender § 54 eingefügt:

„§ 54

Übergangsregelung

Die Meldung der Daten nach § 17 Absatz 2 hat erstmals bis zum 1. März 2022 zu erfolgen.“

9. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 (zu § 34 Absatz 4 Satz 3)

Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung
eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(§ 48 des Zahlungskontengesetzes)

An die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Postfach 1253

53002 Bonn

oder

über das Online-Beschwerdeformular auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Hiermit beantrage ich wegen der Ablehnung meines Antrags auf Abschluss eines Basiskontoverkehrs die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens gegen

..... (Name des Kreditinstituts).

Meine Daten sind wie folgt:

Herr/Frau(Vorname(n) und Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße und Hausnummer)*

Postleitzahl und Ort

Telefon (optional)

E-Mail (optional)

*Falls Wohnanschrift nicht vorhanden, etwa bei Obdachlosigkeit, postalische Anschrift.

Ich habe beim oben genannten Kreditinstitut einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontoverkehrs gestellt.

Dieser Antrag

☒* liegt in Kopie bei

☐** wurde von mir am (bitte Datum einsetzen) gestellt.

Mein Antrag auf Abschluss eines Basiskontoverkehrs wurde vom Kreditinstitut abgelehnt.

Diese Ablehnung

☒* liegt in Kopie bei

☐** wurde mir am (bitte Datum einsetzen) mitgeteilt. Die Ablehnung wurde wie folgt begründet:

.....

..... (bitte ergänzen, soweit eine Begründung mitgeteilt wurde).

☐** Ich habe zu dieser Ablehnung das Folgende zu erklären:

.....

.....

..... (Hier können Sie eine Begründung Ihres Antrags erklären. Wenn Sie

hier keine Erklärung abgeben möchten, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sie im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens um weitere Informationen bitten, soweit

erforderlich).

Ort, Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers:

Anmerkung:

☒*: Bei Nichtzutreffen bitte streichen

☐**: Bei Zutreffen bitte ankreuzen

2. Der bisherige Artikel ... wird Artikel
3. Der bisherige Artikel ... wird Artikel ... und wie folgt gefasst:

„Artikel ...

Inkrafttreten

- (1) Artikel 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 1, 5 und 6 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (3) Die Artikel 2 bis 4 und 8 treten am 8. Juli 2022 in Kraft.

II. Begründung

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, im Folgenden Zahlungskontenrichtlinie) schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene zumindest für die maßgeblichen Zahlungskontendienste berechnet werden. Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie erfolgte im Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016. Die bisherigen Regelungen im Zahlungskontengesetz sehen vor, dass Betreiber von Websites, die Angebote von Zahlungskonten vergleichen, die Erteilung eines Zertifikates beantragen können, welches ihnen die gesetzeskonforme Durchführung ihres Zahlungskontenvergleichs bestätigt. Die Anforderungen, welche an die Websitebetreiber und ihre Produkte gestellt werden, ergeben sich aus den §§ 17 und 18. Konkretisiert werden diese Kriterien in der aufgrund § 19 Absatz 1 zu erlassenden „Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung“ (Vergleichswebsitesverordnung - VglWebV). Die Zertifizierung erfolgt durch eine von der deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle. Dieses Modell der Akkreditierung und Zertifizierung ist geeignet, eine zuverlässige Orientierung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten.

Das bisherige Modell zur Umsetzung von Artikel 7 der Zahlungskontenrichtlinie beruht auf der freiwilligen Beantragung einer Zertifizierung durch private Betreiber von Websites. Es birgt daher das Risiko, dass, soweit kein privater Anbieter eine Zertifizierung anstrebt, nicht sichergestellt werden kann, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern dauerhaft eine Vergleichswebsite zur Verfügung steht, die die in §§ 17 und 18 und der VglWebV festgelegten Standards erfüllt.

Um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern dauerhaft eine Vergleichswebsite zur Verfügung steht, ist daher neben der Zertifizierung privater Angebote eine staatliche Vergleichswebsite einzurichten. Die Zuständigkeit für Einrichtung und Betrieb dieser Website wird mit § 16 auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übertragen. Diese Aufgabe fügt sich ein in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den kollektiven Verbraucherschutz als Aufsichtsziel nach § 4 Absatz 1a FinDAG. Die Bundesanstalt nimmt die Aufgabe nur im öffentlichen Interesse wahr.

Um den nach § 18 Nummer 6 erforderlichen „wesentlichen Teil des deutschen Marktes“ beim Zahlungskontenvergleich effizient und effektiv abdecken zu können wird mit § 17 Absatz 2 nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung für Zahlungsdienstleister zur Meldung der Vergleichskriterien an die Bundesanstalt eingeführt. Um den Zahlungsdienstleistern eine angemessene Frist zur Umsetzung der Meldepflicht zu ermöglichen wurde mit § 54 eine Übergangsregelung eingeführt. Die weiteren Details der Meldung, wie Art und Form, einschließlich der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege, können in Rückgriff auf die Verordnungsermächtigung in § 19 Absatz 3 Nummer 1 durch Verordnung geregelt werden. Gleiches gilt gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 2 auch für einen Datenabruf zertifizierter Betreiber von Vergleichswebsites bei der Bundesanstalt. Die Verordnungsermächtigung in § 19 Absatz 3 ist entsprechend anzupassen. Mit der Einführung von § 19 Absatz 5 können die Verordnungsermächtigungen in § 19 Absatz 1 und Absatz 3 durch eine Verordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden mit der Maßgabe, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ergeht. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Bundesanstalt als sachnächste Stelle Details zum Betrieb der Vergleichswebsite und die technischen Details der Meldepflicht eigenständig regeln kann.

Die eingehenden Daten werden durch die Bundesanstalt auf Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Übermittlung geprüft. Eine Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit besteht nicht.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 17 Absatz 2 wird nach § 53 Absatz 1 Nummer 6 bußgeldbewehrt. Der Bußgeldtatbestand ist erforderlich, um der Bundesanstalt eine wirksame Kontrolle der Meldeverpflichtung zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Vergleichswebsite erforderlichen Daten für eine „wesentliche Marktabdeckung“ vorliegen.

Die Ergänzung von § 48 Absatz 3 und Anlage 4 dient der Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG) mit dem sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet haben, sämtliche Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen bis Ende 2022 auch online über Verwaltungsportale anzubieten.

III. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- ple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
ZKG	§ 17 Abs. 2	Entwicklung eines Prozesses zur Aufbereitung und Übermittlung der Vergleichskriterien	mittel	1087	1.500	2.118.698,88 €
						<u>2.118.698,88 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						2.118.698,88 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						2.118.698,88 €
Informationspflichten Wirtschaft						

<u>Wiederkehrende Informationspflichten</u>						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten gesamt
ZKG	§ 17 Abs. 2	Übermittlung der aktualisierten Ver- gleichskriterien	ein- fach	15	4.000	26.500,00 €
						<u>26.500,00 €</u>
<u>Einmalige Informationspflichten</u>						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten gesamt
ZKG	§ 17 Abs. 2	Erstmalige Aufbereitung und Über- mittlung der Vergleichskriterien	mittel	133	1.500	167.247,50 €
						<u>167.247,50 €</u>
Wiederkehrende Informationspflichten						26.500,00 €
Einmalige Informationspflichten						167.247,50 €
Informationspflichten Wirtschaft						193.747,50 €
<u>Erfüllungsaufwand Verwaltung</u>						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
ZKG	§ 16 Abs. 2	Regelmäßige Aufbereitung der ge- meldeten Vergleichskriterien für pri- vaten Betreiber	mittel	1527	12	18.556,10 €
ZKG	§ 16 Abs. 2	Bereitstellen der Vergleichskriterien für privaten Anbieter	mittel	632	15	9.600,08 €
ZKG	§ 16 Abs. 3	Wartung der Vergleichswebsite	mittel	1945	1	421.969,64 €
ZKG	§ 16 Abs. 3	Sicherstellung des ordnungsgemä- ßen Vergleichs	mittel	1175	650	773.424,17 €
						<u>1.223.549,99 €</u>
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt

ZKG	§ 16 Abs. 2	Erstellung des Prozesses zur Aufbereitung der gemeldeten Daten	hoch	8758	1	643.364,71 €
ZKG	§ 16 Abs. 3	Programmierung und Konzeptionierung der Vergleichswebsite	hoch	9513	1	854.516,84 €
						1.497.881,55 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						1.223.549,99 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						1.497.881,55 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						2.721.431,54 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						2.118.698,88 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						2.118.698,88 €
Wiederkehrende Informationspflichten						26.500,00 €
Einmalige Informationspflichten						167.247,50 €
Informationspflichten Wirtschaft						193.747,50 €
<u>Erfüllungsaufwand gesamt</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt						2.118.698,88 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt						193.747,50 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						2.312.446,38 €
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						0,00 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft						26.500,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						26.500,00 €
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>						
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						2.118.698,88 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft						167.247,50 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						2.285.946,38 €